

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **NUEMANN + SIEBERT LLP**, Ludwig-Erhard-Allee 6, 76131 Karlsruhe, Gz.:
CHW/KA/121/16-CHW

gegen

[REDACTED]
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I [REDACTED]
[REDACTED]

schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO, in dem Schriftsätze bis zum 03.07.2020 eingereicht werden konnten, folgendes

Endurteil

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 12.03.2018,

[REDACTED] wird zurückgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Amtsgerichts München ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 766,42 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Von der Darstellung des Tatbestands wird abgesehen (§§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 S.1, 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO).

Die **Klägerin** beantragt (Bl. 113, 145 d.A.),

das erstinstanzliche Urteil abzuändern und nach dem erstinstanzlichen Antrag der Klägerin zu entscheiden.

Die **Beklagte** beantragt (Bl. 145 d.A.)

Zurückweisung der Berufung.

Die Kammer hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 07.02.2019 (Bl. 159-162 d.A.) durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Auf das Gutachten vom 05.08.2019 (Bl. 173-192 d.A.) und das Ergänzungsgutachten vom 25.03.2020 (Bl. 218-238 d.A.) wird Bezug genommen.

Die Parteien haben mit Schriftsätzen vom 22.05.2020 (Klägerin, Bl. 256 d.A.) und 28.05.2020 (Beklagte, Bl. 259 d.A.) einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt.

Ergänzend wird auf die im Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 13.12.2018 Bezug genommen.

II.

Die Berufung war zurückzuweisen, da auch nach dem Berufungsverfahren nicht vom Fehlen eines rechtlichen Grundes für die Zahlungen der Klägerin auszugehen ist.

1. Der negative Feststellungsantrag ist nicht begründet. Zwischen den Parteien hat ein Vertragsverhältnis über den Bezug von Strom bestanden. Die Kammer hat im Hinweis- und Beweisbeschluss vom 07.02.2019 darauf hingewiesen, dass die Beklagte im Hinblick auf die von der Klägerin erhobene negative Feststellungsklage das Bestehen eines Grundversorgungsvertrags zwischen den Parteien zu beweisen habe (Bl. 159 d.A.).

Das Leistungsangebot eines Versorgungsunternehmens stellt grundsätzlich ein Angebot zum Abschluss eines Versorgungsvertrags dar; die Entnahme von Strom aus dem Leistungsnetz des Versorgungsunternehmens führt als konkludente Annahme zum Vertragsschluss (BGH, Urteil vom 27.11.2019 - VIII ZR 165/18, BeckRS 2019, 33496, Rz. 10; BGH, Urteil vom 02.07.2014 - VIII ZR 316/13, BeckRS 2014, 15952, Rz. 10). Eine Mindestgrenze für die Stromentnahme besteht insoweit nicht.

Das Sachverständigengutachten ergab widerspruchsfrei und nachvollziehbar, dass die Klägerin Strom entnommen hat. Der Sachverständige hat explizit festgestellt, dass die Photovoltaik-Anlage der Klägerin elektrischen Strom entnimmt (S. 14 des Gutachtens vom 05.08.2019, Bl. 186 d.A.). Die Stromentnahme hat der Sachverständige dem Zähler und den Wechselrichtern zugeordnet (aao), die Bestandteil der Photovoltaikanlage sind (S. 19 des Gutachtens vom 05.08.2019, Bl. 191 d.A.).

Die Behauptung der Klägerin, der Zähler habe seit 15.07.2017 bei 6,8 Kilowattstunden gestanden und stehe auch weiterhin bei diesem Wert (S. 5 der Berufungsbegründung, Bl. 117 d.A.), wurde durch die Feststellung eines Zählerstandes von 6,9 Kilowattstunden durch den Sachverständigen widerlegt (S. 14 des Gutachtens vom 05.08.2019, Bl. 186 d.A.). Dass der Sachverständige im Ergänzungsgutachten auf die Frage der Klägerin ausgeführt hat, es sei auch möglich, dass die gemessene Strommenge alleine von den Wechselrichtern verbraucht worden ist (S. 7 des Gutachtens vom 25.03.2020, Bl. 224 d.A.), steht dem nicht entgegen. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit ist mit dieser bloßen Möglichkeit nicht verbunden. Im Übrigen sind die Wechselrichter nach den Ausführungen des Sachverständigen Teil der Photovoltaikanlage (s.o.).

2. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Rückzahlung der auf die von der Beklagten für die Jahre 2014, 2015 und 2016 gestellten Rechnungen gezahlten Beträge.

a. Die Klägerin hat den für das Fehlen des rechtlichen Grundes erforderlichen Beweis, dass den berechneten Preisen kein entsprechender Strombezug gegenübersteht, nicht geführt.

Hinsichtlich des Merkmals „ohne rechtlichen Grund“ ist zumindest der Nachweis erforderlich, dass die vom Bereicherungsschuldner auch hilfsweise vorgebrachten Rechtsgründe für den Erwerb nicht bestehen (vgl. BeckOK-BGB/Wendehorst, 54. Ed. - Stand: 01.05.2020, § 812 Rn. 282). Für diese Voraussetzung des Bereicherungsanspruchs trägt nach allgemeinen Regeln die Klägerin die subjektive und objektive Beweislast (vgl. BeckOK-BGB/Wendehorst, 54. Ed. - Stand: 01.05.2020, § 812 Rn. 281).

Die Angaben des Sachverständigen zum vorgefundenen Zählerstand im Rahmen der Ortsbesichtigung am [REDACTED] lassen keine Rückschlüsse auf den Stromverbrauch in den Jahren 2014, 2015 und 2016 und etwaige Messfehler bzw. - von der Klägerin vermutete (S. 2 der Berufungsbeurteilung, Bl. 114 d.A.) - Ablesefehler zu. Dabei ist auch die Feststellung des Sachverständigen zu berücksichtigen, „dass der Zähler seitens des Errichters falsch angeschlossen wurde“ (S. 13 des Gutachtens vom 05.08.2019, Bl. 185 d.A.). Tatsachen, die den Schluss auf eine Unrichtigkeit der in den Rechnungen angegebenen Verbrauchswerte zulassen könnten, stehen daher nicht mit der gemäß § 286 ZPO für die richterliche Überzeugung erforderlichen Sicherheit fest.

b. Die Einwände der Klägerin gegen den geltend gemachten Grundpreis sind nicht begründet.

aa. Wird die Höhe der Gegenleistung für den Strombezug nicht vereinbart, der Anspruch ergibt sich insoweit wegen der Rechtsnatur des Stromlieferungsvertrags aus § 433 Abs. 2 BGB (vgl. BeckOGK-BGB/Tüngler, 15.04.2018, § 433 Rn. 110 ff.), steht gemäß § 316 Abs. 1 BGB dem Verkäufer - hier also der Beklagten - das Bestimmungsrecht zu (BeckOK-BGB/Faust, 54. Ed. 01.05.2020, § 433 Rn. 55). Der Gläubiger hat die Bestimmung der Gegenleistung im Zweifel nach billigem Ermessen und durch Erklärung gegenüber dem Schuldner zu treffen, § 315 Abs. 1 u. 2 BGB (BeckOGK-BGB/Netzer, 01.07.2019, § 316 Rn. 14). In den Rechnungen sind daher der verbrauchsabhängige Preis je Mengeneinheit, d.h. der Arbeitspreis, einschließlich der Umsatzsteuer und aller spezifischen Verbrauchssteuern anzugeben (vgl. BeckOGK-BGB/Tüngler, 15.04.2018, § 433 Rn. 165). Diesen Anforderungen werden die Rechnungen vom 19.01.2015 für das Jahr 2014 (Anlage K1), vom 18.01.2016 für das Jahr 2015 (Anlage K2) und vom 16.01.2017 für das Jahr 2016 (Anlage K3) gerecht.

Die Bestimmung eines Grundpreises begegnet vor dem Hintergrund von § 3 S. 4 PAngV (Preisangabenverordnung) keinen Bedenken, denn die Norm geht gerade von der Zulässigkeit einer Vereinbarung verbrauchsunabhängiger Preisbestandteile aus. Die Beklagte hat den Grundpreis

auch vollständig und in unmittelbarer Nähe des verbrauchsabhängigen Preisbestandteils in der Rechnung angegeben (vgl. BeckOGK-BGB/Tüngler, 15.04.2018, § 433 Rn. 165); die Klägerin konnte daher den Rechnungen klar entnehmen, wie sich die Rechnungsbeträge zusammensetzen.

Ein etwaiges von Beginn an fehlendes Einverständnis der Klägerin mit dem Grundpreis ist aufgrund des maßgeblichen objektiven Empfängerhorizonts für die Beurteilung der Annahmeerklärung unschädlich. Ob insoweit eine Anfechtung wegen Irrtums in Betracht kommt, kann offen bleiben, da es insofern an einer entsprechenden Erklärung fehlt; das Schreiben vom 07.07.2016 wäre gemäß § 121 Abs. 1 BGB verfristet, da sich ein gegebenenfalls bestehender Irrtum hierüber der Klägerin bereits mit einem Blick auf die Rechnung vom 19.01.2015 für das Jahr 2014 offenbart hat.

Im Übrigen bestand aufgrund der fehlenden Reaktion der Klägerin auf die Rechnung für das Jahr 2014 kein Anlass für die Beklagte, an einem Zustandekommen des Vertrags zu den in der Rechnung angegebenen Konditionen zu zweifeln.

bb. Die von der Beklagten bestimmte Höhe des Grundpreises ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für eine Sittenwidrigkeit bestehen nicht. Die Beurteilung der Höhe des Grundpreises richtet sich nach dem Zeitpunkt des Vertragsbeginns. Die Höhe ist daher von dem späteren Verbrauch durch den Kunden unabhängig, andernfalls würde die Kalkulation des Stromlieferanten unterlaufen. Kommt ein Vertrag zu Stande, nach dem der Kunde einen Grundpreis zu bezahlen hat, kann er sich im Falle eines nur geringen Strombezugs nicht auf eine Unverhältnismäßigkeit des reinen Verbrauchspreises zum - den Grundpreis beinhaltenden - Gesamtpreis berufen. Die spätere Konstruktion einer Abhängigkeit des Grundpreises vom tatsächlichen Verbrauch stünde gerade im Widerspruch zu dessen Charakter als verbrauchsunabhängiger Preisbestandteil.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach § 708 Nr. 10 ZPO. Der Streitwert wurde nach §§ 47, 48 GKG festgesetzt (s. Ziffer 4 des Tenors des erstinstanzlichen Urteils, Bl. 99 d.A.).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I

Prielmayerstraße 7
80335 München

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

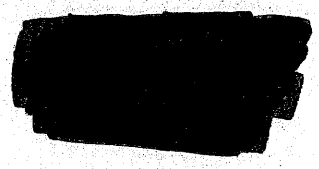
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 31.07.2020

